



Versorgungsverband Grimma-Geithain
Straße des Friedens 14 a, 04668 Grimma

Grimma, den 24.04.2024

Beschluss-Vorlage Nr.	II/08/05/2024
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	08.05.2024
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
Betreff:	TOP 2.2.
Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 10.11.2022	
Beschlussantrag:	
Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 10.11.2022 mit Inkrafttreten zum 01.07.2024.	
Die Änderung bezieht sich auf folgende Inhalte.	
1. Die Gebühr für die Anfahrt bei der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben gemäß § 9 Abs. 1 beträgt 43,20 € für jede Anfahrt.	
2. Die Gebühr für die Anfahrt bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 9 Abs. 2 beträgt 43,20 € für jede Anfahrt.	
Begründung:	
Die Kosten für die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind nicht Bestandteil des zwischen der KWW GmbH und der Veolia GmbH vereinbarten Betriebsführungsentgeltes. Dazu gibt es eine separate Regelung, die zuletzt mit dem 9. Nachtrag vom 21.04.2021 zum Betriebsführungsvertrag Abwasser angepasst wurde. Die Weiterverrechnung erfolgt nach den tatsächlich nachgewiesenen Kosten.	
Die Abfuhr wird von vertraglich gebundenen Fremdfirmen und von Veolia selbst vorgenommen. Im Abstand von jeweils drei Jahren erfolgt dazu eine Preisabfrage und Angebotseinholung. Bei der letzten Angebotsabfrage 2023 hatten sich die Unternehmen Kanal-Türpe Döben GmbH und Reimann Kanalreinigung und Umweltschutz e.K. Oschatz beteiligt. Bezüglich der Anfahrtspauschale gilt ab 01.01.2024 ein Preis von 36,30 € pro Anfahrt (netto). Bisher waren für diese Leistung 33,00 € vereinbart.	
Die Höhe der Anfahrtspauschale ist in § 9 Abs. 1 und 2 als Einzelposition geregelt. Es erfolgt per 01.07.2024 eine Anhebung der Pauschale von 39,27 € auf 43,20 €.	
Anlage: 1. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 10.11.2022	

i. A.

Unterschrift

1. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen
Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserabgabensatzung)
- AWAS -
vom 10.11.2022

Aufgrund von § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

1. Der § 9 Absatz 1 Satz 3 der Abwasserabgabensatzung erhält folgende neue Fassung:

Hinzu kommt eine Gebühr von 43,20 EUR für jede Anfahrt.
2. Der § 9 Absatz 2 Satz 3 der Abwasserabgabensatzung erhält folgende neue Fassung:

Hinzu kommt eine Gebühr von 43,20 EUR für jede Anfahrt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grimma, den

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender